

## 12a Die Verbuchung von Wechseln

Hat jemand eine Forderung, so ergeben sich zwei Probleme, die bei gewöhnlichen Forderungen („offene Buchforderungen“) nur schwer zu lösen sind:

- Das Problem, vor der Fälligkeit zu Geld zu kommen.
- Das Problem der Eintreibung der Forderung, wenn der Schuldner nicht zahlt.

Ist eine Forderung durch einen Wechsel verbrieft, so können diese Probleme leichter gelöst werden, da die Regelungen des Wechselgesetzes dafür besondere Bestimmungen vorsehen.

### 12a.1 Rechtliche Grundlagen

#### Begriff

Der Wechsel ist ein Wertpapier, das ein besonders gesichertes Forderungsrecht verbrieft.

<b>WECHSEL</b> Angenommen: <i>Ernst Stieber</i> 9	Unterschrift des Annehmers	1 <u>Wien</u> , den <u>5. Oktober</u> 20 <u>    </u> Zahlungsort <u>Wien</u> <small>Ort und Tag der Ausstellung (Monat in Buchstaben)</small>
		2 Gegen diesen Wechsel – erste Ausfertigung – zahlen Sie am <u>5. Jänner</u> 20 <u>  </u> an <u>4 - eigene Order -</u> 5 EUR <u>13.375,80</u>
		<u>dreizehntausenddreihundertfünfundsiebzig-80</u> <small>Betrag in Worten</small>
		Bezogener <u>6 Ernst Stieber</u>
		in <u>7 Reindorfstraße 14, 1150 Wien</u> <small>Ort und Straße (genaue Adresse angeben)</small>
		Zahlbar bei <u>Erste Bank</u> <u>Zweigstelle Schwendermarkt</u>
		in <u>Mariahilferstraße 196, 1150 Wien</u> 10 <small>Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilierungsvermerke benutzen!</small>
		8 <u>Richard Novak &amp; Co</u> <u>ppa. Karl Maier</u> <u>1150 Wien, Mariahilferstr. 171</u> <small>Unterschrift, Adresse und Firmenstempel des Ausstellers</small>

Der Wechsel muss lt. Wechselgesetz die folgenden 8 gesetzlichen Bestandteile aufweisen:

- 1 Ort und Datum der Ausstellung
- 2 Bezeichnung Wechsel im Text der Urkunde
- 3 Angabe der Verfallszeit
- 4 Name des Begünstigten (Remittenten) – meist der Aussteller selbst („eigene Order“)
- 5 Wechselsumme
- 6 Name des Bezogenen (Trassaten) = Person, die zahlen soll
- 7 Zahlungsort (der beim Namen des Bezogenen angegebene Wohnort oder Geschäftssitz)
- 8 Unterschrift des Ausstellers
- 9 ANNAHME DES WECHSELS:  
Da jedermann einen Wechsel ausstellen kann, muss der Bezogene durch seine Unterschrift (durch sein „Akzept“) erklären, dass er die Zahlungspflicht übernimmt

**10 ZAHLSTELLENVERMERK:**

Da das Wechselinkasso in der Regel mit Hilfe einer Bank erfolgt, wird auf Wechsel häufig ein Zahlstellenvermerk angebracht. Die Zahlstelle ist meist ein Kreditinstitut, bei dem der Bezogene ein Konto hat. Die Einlösung erfolgt dann durch das Kreditinstitut. Der Einreicher erhält den Wechselbetrag gutgeschrieben, das Bankkonto des Bezogenen wird mit dem Wechselbetrag belastet.

**Beachten Sie:**

Heute überwiegen Wechsel mit zwei Beteiligten

- dem Bezogenen
- dem Aussteller, der gleichzeitig Begünstigter ist (vgl. Beispiel). Man spricht von Wechseln an „eigene Order“ (O/e oder e/O).

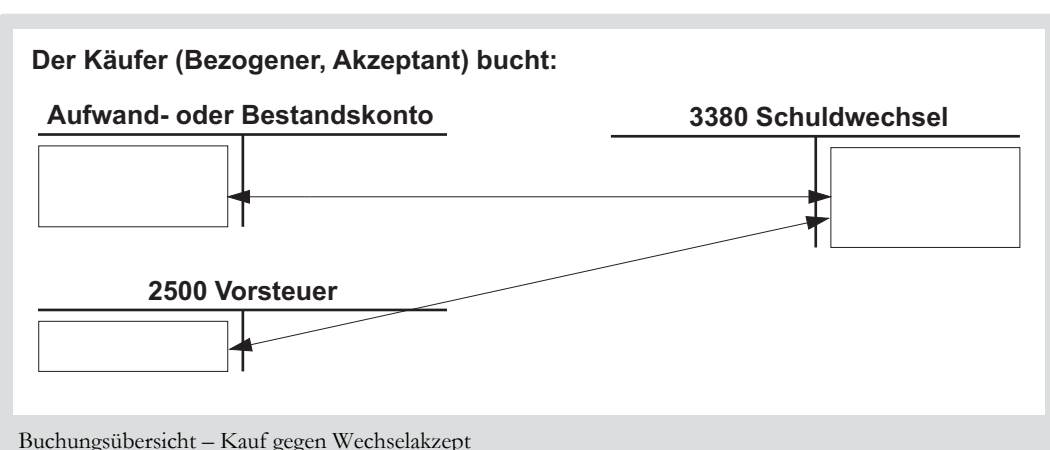
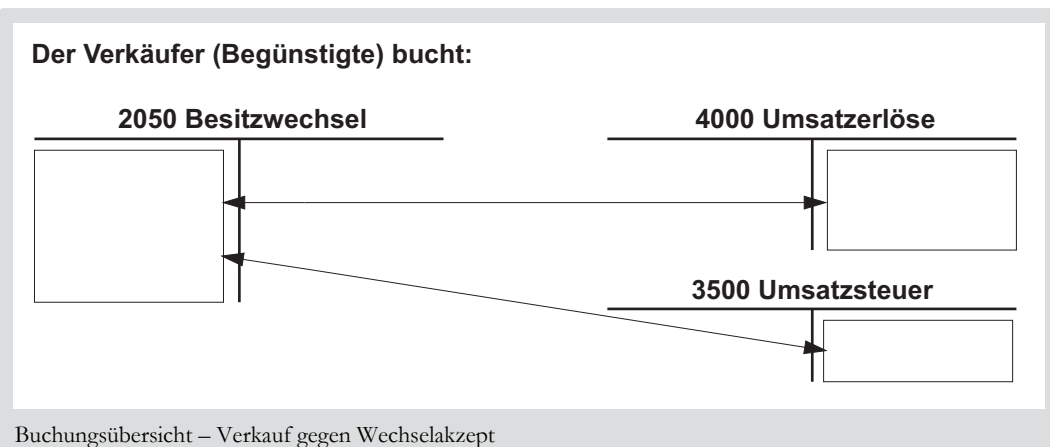
Es kommen jedoch auch sogenannte „Solawechsel“ vor. Bei diesen Wechseln ist der Aussteller gleichzeitig Bezogener (Gegen diesen Wechsel zahle ich .....).

**12a.2 Ausstellung und Annahme (Akzept) des Wechsels****12a.2.1 Einkauf bzw. Verkauf gegen Wechsel**

Es handelt sich um ein „Zielgeschäft“.

- Für den Aussteller (bzw. Begünstigten) ist der ausgestellte (bzw. erhaltene) Wechsel ein Besitzwechsel (er steht anstelle der Forderung gegen den Kunden).
- Für den Bezogenen (Schuldner) ist der von ihm akzeptierte Wechsel ein Schuldwechsel (er steht anstelle der Verbindlichkeit).

D.h. anstelle des Kontos „200.. Kundenkonto“ wird das Konto „2050 Besitzwechsel“, anstelle des Kontos „330.. Lieferantenkonto“ wird das Konto „3380 Schuldwechsel“ verwendet.



**Beispiel:**

Adalbert Sicherheit verkauft Handelswaren in der Höhe von EUR 80.000,00 + 20 % USt an Fridolin Zahlungsfreudig.

Sicherheit übersendet gleichzeitig mit der Rechnung einen von ihm ausgestellten und ihn als Begünstigten ausweisenden Wechsel über den Gesamtbetrag. Zahlungsfreudig akzeptiert diesen Wechsel (wird damit zum Schuldner – Bezogenen) und retourniert ihn an Sicherheit.

**Der Verkäufer (Wechelaussteller, Begünstigte) Sicherheit bucht:**

2050	Besitzwechsel	EUR	96.000,00	
	an 4000 Umsatzerlöse			EUR 80.000,00
	an 3500 Umsatzsteuer			EUR 16.000,00

**Der Käufer (Bezogene) Zahlungsfreudig bucht:**

5010	Handelswaren-Verbrauch	EUR	80.000,00	
2500	Vorsteuer	EUR	16.000,00	
	an 3380 Schuldwechsel			EUR 96.000,00

**Hinweis:**

Das UGB sieht den gesonderten Ausweis von Wechselforderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen nicht vor. Jedoch ist die Höhe der wechselfähig verbrieften Kundenforderungen im Anhang anzugeben (vgl. § 225 (4) UGB). Es wäre daher auch möglich, die wechselfähig gesicherte Kundenforderung auf dem jeweiligen Kundenkonto zu verbuchen, kenntlich zu machen (z.B. durch ein Symbol) und am Jahresende EDV-mäßig die Gesamthöhe zu ermitteln.

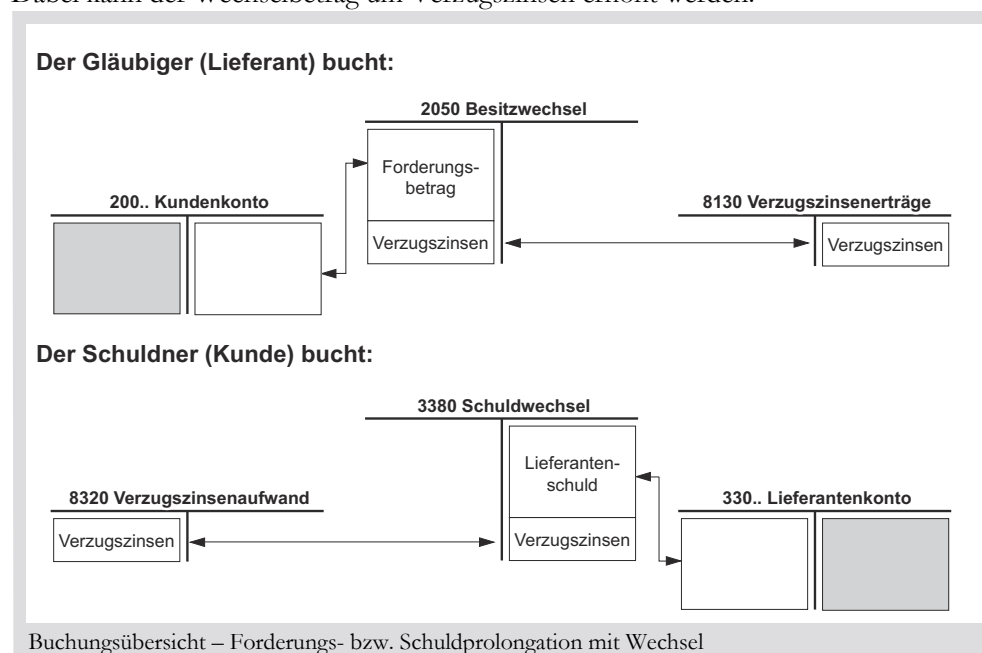
Wechselforderungen sind nur dann gesondert auszuweisen, wenn dem Unternehmer nicht die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht. Wir haben dieses Konto aus Gründen der Vollständigkeit in unserem Kontenplan aufgenommen und als „2680 indossierte und zedierte Besitzwechsel“ bezeichnet. Bei Geschäftsfällen mit Besitzwechsel im Rahmen dieser Materialien benötigen wir jedoch nur das Konto „2050 Besitzwechsel“.

Wechselfähig gesicherte Lieferantenverbindlichkeiten sind auf jeden Fall gesondert auszuweisen.

**12a.2.2 Forderungs- bzw. Schuldprolongation mit Wechsel**

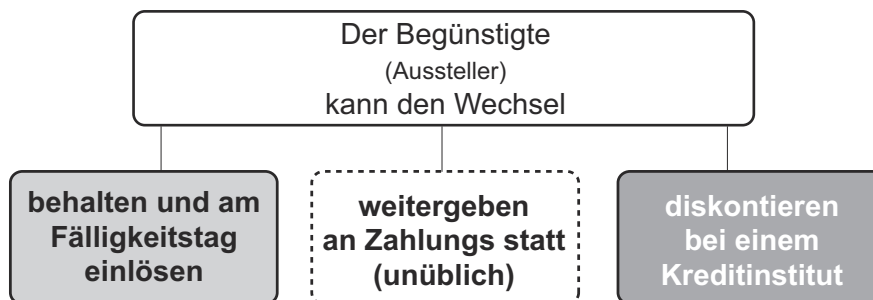
Bei Verlängerung des Zahlungsziels kann es vorkommen, dass der Gläubiger verlangt, die offene Forderung in einen Wechsel umzuwandeln.

Dabei kann der Wechselbetrag um Verzugszinsen erhöht werden.



**Hinweis:**

In der Praxis wird der „Prolongationswechsel“ häufig nicht um die Zinsen erhöht, sondern dem Schuldner werden die anfallenden Zinsen und Spesen beim Wechseldiskont (vgl. Abschnitt 12.3.2) rückverrechnet.

**12a.3 Der regelmäßige Wechselumlauf**

Jeder Wechsel kann weitergegeben werden („geborenes Orderpapier“).

Die Weitergabe kann erfolgen

- zum Diskont an eine Bank
- zum Inkasso an eine Bank
- (– an Zahlungs statt an einen Lieferanten – unüblich).

Auf der Rückseite wird die Weitergabe durch ein **Indossament** vermerkt.

- Beim **Diskont** an eine Bank werden mit dem Indossament **alle Rechte und Pflichten** aus dem Wechsel weitergegeben. In der Regel erfolgt diese Weitergabe mittels **Blankoindossament**, d.h. der Weitergebende (der Indossant) setzt seine Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels. Er gibt jedoch nicht an, an wen er weitergibt.

**Beispiel**

*August Müller*  
Wien, 2.5.20..

- Beim **Inkasso** wird die Bank **nur beauftragt, den Wechsel zu kassieren**. Dieser Auftrag erfolgt durch ein **Inkassoindossament**.

**Beispiel**

Zum Inkasso an die  
Erste Bank

*August Müller*  
Wien, 2.5.20..

### 12a.3.1 Einlösung bei Fälligkeit

#### Buchungen des Begünstigten:

Am Fälligkeitstag kassiert der Begünstigte entweder die Wechselschuld selbst beim Bezogenen

2700	Kassa	/	2050	Besitzwechsel
------	-------	---	------	---------------

oder er lässt den Wechsel durch sein Kreditinstitut kassieren und seinem Konto gutschreiben. Das Kreditinstitut verrechnet dafür eine Inkassoprovision.

2800	Bank	/	2050	Besitzwechsel
7790	Spesen des Geldverkehrs	/		

#### Buchungen des Schuldners (Akzeptanten):

Der Schuldner löst den Wechselbetrag entweder bar aus seiner Geschäftskassa ein

3380	Schuldwechsel	/	2700	Kassa
------	---------------	---	------	-------

oder er lässt den Wechselbetrag von seinem Konto abbuchen

3380	Schuldwechsel	/	2800	Bank
------	---------------	---	------	------

Er erhält als Beleg für die Zahlung den Wechsel mit einem Inkassovermerk zurück.

### 12a.3.2 Wechseldiskont

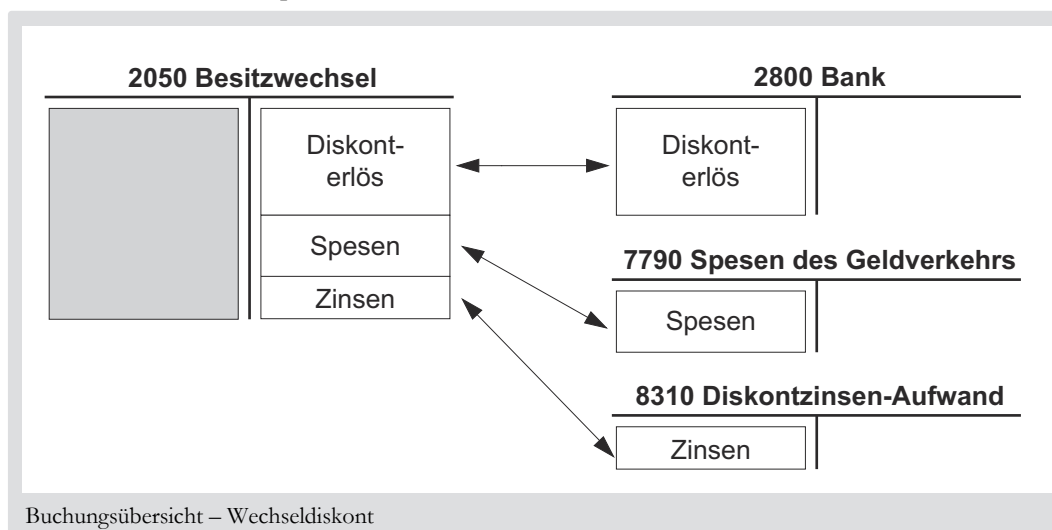
Unter Diskontierung versteht man den Verkauf eines Besitzwechsels vor Fälligkeit an ein Kreditinstitut. D.h. es besteht die Möglichkeit, noch vor Ablauf der Fälligkeit des Wechsels Geld zu beschaffen.

Die Bank schreibt jedoch nicht den gesamten Wechselbetrag gut, sondern zieht von der Wechselsumme ab:

- Diskontzinsen (Zinsen für die Zeit zwischen Diskontierung und Wechselmündigkeit)
- Provision (Inkassoprovision etc.)
- Spesen.

Der Diskonterlös wird dem Bankkonto gutgeschrieben.

Zinsen, sowie Provision und Spesen werden als Aufwand verbucht.



**Buchungssatz:**

2800	Bank	/		
7790	Spesen des Geldverkehrs	/	2050	Besitzwechsel
8310	Diskontzinsen-Aufwand	/		

**Beispiel:**

Ein Wechsel auf Walter Berger über EUR 12.000,00 ist am 13. August fällig.

Der Begünstigte, August Müller, reicht den Wechsel am 15. Mai zum Diskont bei der Erste Bank ein.

Die Abrechnung lautet:

Diskont am 15. Mai 20..

Wechsel per 13. August 20..	EUR	12.000,00
– 10 % Diskontzinsen für 90 Tage	EUR	300,00
– 0,5 % Inkassoprovision	EUR	60,00
	EUR	11.640,00

**August Müller (Begünstigter) bucht**

(Annahme, der Wechsel steht mit EUR 12.000,00 auf dem Konto 2050)

2800	Bank	EUR	11.640,00	
8310	Diskontzinsen-Aufwand	EUR	300,00	
7790	Spesen d. Geldverkehrs	EUR	60,00	
an	2050 Besitzwechsel			EUR 12.000,00

**Beachten Sie:**

- Diskontzinsen und sonstige Diskontspesen sind getrennt zu verbuchen. Entgelte für Bankkredite sind nicht ust-pflichtig, daher fällt auch keine Vorsteuer an.
- Oft werden die Diskontierungskosten vom Lieferanten dem Kunden rückverrechnet.

**12a.4 Der unregelmäßige Wechselumlauf (Hinweis)**

Verweigert der Bezogene die Annahme oder Zahlung bzw. ist der Bezogene nicht auffindbar, dann stehen dem Wechselinhaber Rechtsansprüche gegen seine Vormänner (Aussteller, Indossanten, Bürgen) zu.

Zum Beweis dafür, dass der Berechtigte vom Bezogenen die Leistung gefordert hat, wird Protest erhoben.

Der Protest erfolgt durch einen Notar oder Gerichtsbeamten an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktagen. Der Notar stellt eine Protesturkunde aus.

Da Wechsel in der Praxis meist

- an „eigene Order“ lauten (Aussteller = Begünstigter)
- nur an Banken weitergegeben werden,

spielt der Protest in der Praxis nur eine geringe Rolle.

Die Banken verlangen bereits im Kreditvertrag, dass der Wechselreicher für nichtbezahlte Wechsel sofort neue Wechsel nachreicht oder den Kreditbetrag zurückzahlt. Der Begünstigte (= Aussteller) muss dann Wechselklage gegen den Bezogenen erheben.



Lösen Sie bitte die Aufgaben 51 und 52 im Übungsteil

